

Tiefbauamt
Verkehrsinfrastruktur
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 13. Mai 2019

Versand per E-Mail an u.roth@bl.ch

**Vernehmlassung
zur Landratsvorlage betreffend Änderung des Strassengesetzes; § 34 Bushaltestellen
(Finanzierung)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 26. Februar 2019 zum oben erwähnten Entwurf zur Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkung

Wir begrüssen grundsätzlich das Ziel der Vorlage, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung herzustellen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass dies mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Sinne von klaren Zuständigkeiten zu wenig konsequent zum Ausdruck kommt. Dies betrifft insbesondere die Aufteilung der Kosten der Tiefbauarbeiten und der Möblierung zwischen Kanton und Gemeinden.

Stellungnahme zu den geänderten und neuen Absätzen von § 34 Strassengesetz

Absatz 1
keine Bemerkungen

Absatz 2
Auch die Kosten für die Möblierung (Wetterschutz, Sitzgelegenheit) sollen bei Kantonsstrassen vom Kanton getragen werden. Ob eine solche nötig ist, bestimmt der Kanton im Rahmen des Projekts. Nur über diesen Ausbaustandard hinausgehende Zusatzwünsche der Standortgemeinden sollen von diesen getragen werden.

Absatz 3
Die Kosten für Bushaltestellen, die der Erschliessung kantonale wichtiger öffentlicher Anlagen dienen, sollen im Sinne des Verursacherprinzips vom Kanton getragen werden. Wir schlagen vor, dass diese Anlagen ausführlicher, jedoch nicht abschliessend aufgeführt werden: Schulen der Sekundarstufe, Hochschulen, Spitäler, kantonale Verwaltung usw.

Absatz 4

Auch bei den Kosten von Umsteigehaltestellen regionaler Bedeutung (Busbahnhof) sehen wir nicht ein, wieso diese nur «in der Regel» vom Kanton getragen werden und die Kosten der Möblierung (exkl. Überdachung) den Standortgemeinden angelastet werden sollen. Wir schlagen vor, dass die Kosten von Umsteigehaltestellen regionaler Bedeutung vollständig vom Kanton getragen werden.

Im Folgenden zur Präzisierung unser Vorschlag für die Formulierung der neuen Absätze 2 - 4 von § 34 StrG:

²Die Kosten für die Möblierung (Wetterschutz, Sitzgelegenheit etc.) werden bei Kantonsstrassen im Rahmen des Projekts vom Kanton, bei Gemeindestrassen von der Standortgemeinde getragen. Zusatzwünsche der Standortgemeinden müssen von diesen getragen werden.

³Die Kosten für Bushaltestellen bei Gemeindestrassen, die der Erschliessung kantonal wichtiger öffentlicher Anlagen dienen (Schulen der Sekundarstufe, Hochschulen, Spitäler, kantonale Verwaltung usw.) werden vom Kanton getragen.

⁴Die Kosten von Umsteigehaltestellen regionaler Bedeutung (Busbahnhof) inkl. einer allfälligen Überdachung auf Arealen Dritter (z.B. an Bahnhöfen) und der Möblierung werden vom Kanton getragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Vorschläge. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland

Saskia Schenker
Präsidentin

Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler